

(2) Gleichzeitig ist der

§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301)

im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Januar 1965

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

### Arbeitsschutzanordnung 352/1.

#### — Bahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden —

Vom 6. Januar 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Straßenbahnen, U-Bahnen, Pionierisenbahnen, Standseil- und Schwebbahnen (einschließlich Sessellift) sowie für die Anlagen, die der Wartung und Pflege dieser Fahrzeuge und Bahnanlagen dienen.

(2) Für Anschlußbahnen legt der Betriebsleiter fest, in welchem Umfange die Arbeitsschutzanordnung 351/1 vom 20. Dezember 1960 — Deutsche Reichsbahn — (Sonderdruck Nr. 327 des Gesetzblattes) und diese Arbeitsschutzanordnung anzuwenden sind.

(3) Für Werkbahnen trifft die Festlegung gemäß Abs. 2 der Betriebsleiter zu, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen gelten.

(4) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt nicht für Werkbahnen der Braunkohlenindustrie und für Grubenbahnen unter Tage.

#### § 2

##### Aufsichtführender

(1) Ein Aufsichtführender hat einen oder mehrere Beschäftigte bei der Arbeit zu beaufsichtigen (z. B. Meister, Brigadier, Triebfahrzeugführer, Rangierleiter). Er ist für die Sicherheit der ihm anvertrauten Beschäftigten verantwortlich. Er muß die Kenntnis der in Frage kommenden Arbeitsschutzanordnungen und der für die jeweiligen Arbeiten geltenden Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen nachgewiesen haben und deren Einhaltung durchsetzen.

(2) Der Aufsichtführende muß, wenn Arbeiten an oder in Betriebsgleisen oder in deren Nähe ausgeführt werden, die Kenntnis eines Sicherungspostens haben.

(3) Der Aufsichtführende hat für die Dauer seiner Abwesenheit einen Vertreter zu bestimmen. Dieser

\* Arbeitsschutzanordnung 350 (GBl. 1954 Nr. 10 S. 73)

muß die Kenntnis der für die jeweiligen Arbeiten in Frage kommenden Arbeitsschutzanordnungen und Betriebsanweisungen nachgewiesen haben. Der Vertreter ist den Beschäftigten namentlich bekanntzugeben.

(4) Kann der Aufsichtführende den gesamten Arbeitsplatz nicht übersehen, muß er einen zusätzlichen Aufsichtführenden bestimmen und diesen über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen unterrichten.

(5) Arbeitsgruppen, die ausschließlich aus Beschäftigten, die sich noch in Ausbildung befinden, bestehen, dürfen nur unter Aufsicht eines Aufsichtführenden arbeiten.

(6) Vor Beginn der Arbeiten hat der Aufsichtführende die Werkstätten zu unterweisen und sich von der Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Im Bedarfsfälle sind Sicherungsposten einzusetzen.

#### § 3

##### Allgemeines

(1) Die Beschäftigten müssen die für ihren Arbeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die betrieblichen Anweisungen kennen und einhalten. Sie haben den Aufsichtführenden zu informieren, wenn ihnen Arbeiten übertragen werden, für die sie nicht tauglich\*\* oder nicht geeignet\*\* sind. Das gilt auch für vorübergehende Einsätze.

(2) Die Beschäftigten müssen bei der Übernahme ihrer Arbeit und während der gesamten Arbeitszeit zur Ausübung ihrer Tätigkeit geeignet sein. Sie dürfen bei der Arbeit in ihrer Dienstfähigkeit nicht durch Übermüdung, Krankheit, Genuß- und Arzneimittel beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht unter Alkoholeinwirkung stehen.

(3) Gleisüberwege müssen mit der Schienenoberkante ausgeglichen und trittsicher angelegt sein. Bei Schnee- und Eisglätte sind Wege und Plätze des Betriebsgeländes, die zur Dienstausbildung begangen werden müssen, ausreichend abzustumpfen.

(4) Verkehrs- und Betriebswege, die Gleisanlagen kreuzen, sind trittsicher mit einem geeigneten Baustoff herzurichten und an unübersichtlichen Stellen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

(5) Die Beschäftigten haben Betriebsunfälle, Betriebsstörungen, -mängel, -Schäden sowie alle Vorkommnisse, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigen können, auf schnellstem Wege an die verantwortlichen Aufsichtspersonen zu melden.

(6) Die Beschäftigten müssen über die Anwendung der Methode zur Wiederbelebung unterrichtet sein (z. B. Atemspender).

(7) Herabhängende Fahrleitungsteile sind nicht zu berühren; sie dürfen nur durch Beschäftigte der Fahrleitungunterhaltung und hierfür besonders unterwiesene Werkstätten beseitigt werden.

\*\* = a) Die Tauglichkeit ergibt sich ausschließlich aus dem Untersuchungsbefund der Sinnesorgane Augen und Ohren.

b) Die Eignung für die auszuübende Tätigkeit ergibt sich aus dem gesamten ärztlichen Untersuchungsbefund. Geeignet ist, wer zur Zeit auf Grund seines körperlichen und geistigen Zustandes in der Lage ist, die auszuübende Tätigkeit ohne Gefährdung der Betriebssicherheit und der eigenen Gesundheit zu leisten.